

Gültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe

Gültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe

Eine Registrierung oder Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist personenstandsrechtlich nicht vorgesehen. Eine Eheschließung im Ausland ist dann für den deutschen Rechtsbereich wirksam, wenn sie der Ortsform entspricht. Der Nachweis hierüber ist die ausländische Heiratsurkunde ggf. mit Überbeglaubigung (Legalisation/Apostille).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen, wofür ein formgerechter Antrag erforderlich ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch zu verwechseln; es wird beim Standesamt geführt. Der Standesbeamte stellt aus dem Familienbuch beglaubigte Abschriften oder Auszüge als Personenstandsurkunden aus.

[zurück](#)

© Standesamt I in Berlin

Kontakt

Standesamt I in Berlin

Rückerstraße 9
10119 Berlin

Tel: + 49 30 90 207-0

Fax: + 49 30 90 207-245

E-Mail:

info@stand1.verwalt-berlin.de

(Nicht geeignet für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Öffnungszeiten

und

Fahrverbindungen

siehe Startseite